

# Hegegemeinschaft „Göldenitzer Einstand“

## Abschussrichtlinie **Rotwild**

Stand: 18.09.2021

---

**Allg. Erlegungsgründe:**

- unterdurchschnittliche Körpergewichte
- Abnormitäten
- sichtbar krankes Wild
- sichtbar überaltertes Wild

**männliches Wild** - Hegeziel 12 Jahre

keine Erlegungsgründe: - abgekämpfte Enden oder Stangenteile

Altersklasse	Alter	Schonklasse
0	unter 1	Abschuss nach Zahl
1	1	starke Spieße, weit über doppelte Lauscherhöhe und Gabler
2	2-4	gut entwickelte altersgerechte beidseitige Krone
3	5 – 9	gut entwickelte beidseitige Krone
4	10 und älter	keine ( Erntealter)

### **weibliches Wild**

Erlegungsprinzipien: Kalb vor Alttier  
Schwache vor starken Stücken  
Schonung gut entwickelter Kleinstrudel ( 3-5 Stücke)

Jedes Revier erhält eine vorläufige Abschussbegrenzung von **zwei** Trophäenträger, davon **ein** Hirsch der Klasse 2 und **ein** Hirsch der Klasse 3 oder 4.  
Kahlwild der AK 0 – 2 und Trophäenträger der AK 1 werden bis zur Planerfüllung nicht limitiert.  
Die Planerfüllung wird im Stoppverfahren bekannt gegeben.

**Für alle erlegten männlichen und weiblichen Stücke Rotwild besteht eine Vorzeigepflicht**

**des frischen Wildkörpers mit Trophäe.**

**Alle Trophäen sind bei der Hegeschau vorzulegen und zu bewerten.**

Vorgezeigt werden kann bei nachfolgend aufgeführten Mitgliedern:

Wg. Burkhard Kupatz, Cammin	0173-30 07 388
Wg. Roland Schneider, Rostock	0171-22 39 087
Wg. Karsten Mau, Kritzkow	0173-30 07 488
Wgin. Marie-Luise Maack, Drüsewitz	0174-20 89 533
Wg. Rainer Dygatz, Wardow	0175-70 01 914
Wg. Heiko Kähler, Wozeten	0172-94 66 609
Wg. Guido Nerge, Krons Kamp	0172-93 66 373

Nachsuchen : Wg. Guido Nerge	0172-93 66 373
Wg. Sörn Puchmüller	0171-48 45 953

**Wartezeiten und Maßnahmen bei Verstoß gegen diese Richtlinien für Jagdausübungsberechtigte der Hegegemeinschaft**

Bei Erlegung durch einen Jagdgast gilt die Wartezeit für den Jagdherrn (Jagdausübungsberechtigter). Ist der Jagdgast selbst Jagdausübungsberechtigter der HG ohne Wartezeit, erhält dieser die Wartezeit.

Die Wartezeit eines Jagdausübungsberechtigten gilt für alle Reviere der Hegegemeinschaft. Eine Abschussfreigabe und Übernahme der Folgesperre durch ein nicht gesperrten Jagdausübungsberechtigten entspricht nicht dem vereinbarten Solidarprinzip in § 12 Abs. (5) der Satzung der Hegegemeinschaft.

Bei Erlegung eines Hirsches in der Altersklasse 3 erfolgt eine Wartezeit von **drei** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches in der Altersklasse 4 erfolgt eine Wartezeit von **vier** Jahren in der AK 3 und AK 4.

Bei Erlegung eines Hirsches der AK 3 und 4 durch einen Jagdausübungsberechtigten der HG mit Wartezeit entscheidet die Mitgliederversammlung über eine Disziplinarmaßnahme oder Anzeige bei der Unteren Jagdbehörde. Der Jagdherr haftet für seinen Jagdgast, außer der ist selbst Mitglied der Hegegemeinschaft .

Bei Erlegung von sichtbar krankem und überaltertem Wild erfolgt keine Wartezeit. Bestehende Wartezeiten sind für diesen Fall unwirksam.